

Wer gut informiert ist, kann kluge Entscheidungen treffen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer sparen – Ihr gutes Recht.
Wir zeigen Ihnen, wie

Wer im Laufe seines Lebens ein Vermögen aufbaut oder übernimmt, möchte es natürlich so weitergeben, dass möglichst viel bei seinen Angehörigen und möglichst wenig beim Fiskus ankommt. Hier empfiehlt es sich, die Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts zu kennen und frühzeitig Vorsorge zu treffen, um für sich und seine Familie alle steuerlichen Vorteile zu nutzen.

Unser Service für Sie

Wir zeigen Ihnen, wie Sie mit dem richtigen Vermögensmanagement und der richtigen Vertragsgestaltung die steuerlichen Vorteile der Lebensversicherung für sich und Ihre Liebsten bestmöglich ausschöpfen können. Schließlich soll Ihr Vermögen sich in Ruhe mehren. Und sicher und möglichst vollständig bei Ihren Nachkommen ankommen.

Was wird in welcher Höhe besteuert? Und wie viel bleibt am Schluss vom Erbe übrig?

Alle Vermögenswerte, die beim Tod einer Person durch eine Erbschaft oder Schenkung übertragen werden, unterliegen – nach Abzug von Freibeträgen – der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe dieser Steuer hängt ab

- vom Wert des Vermögens, das übertragen wird,
- von der Steuerklasse, in die der Erbe/Beschenkte einzustufen ist,
- von Freibeträgen.

Nutzen Sie die einzigartigen steuerlichen Vorteile der Lebensversicherung

- Die Erträge in der Lebensversicherung sind während der Vertragslaufzeit einkommensteuerfrei, da die Erträge während der Laufzeit nicht versteuert werden.
- Die Todesfallleistung ist einkommensteuerfrei – hier ist lediglich Erbschaftsteuer zu entrichten – und auch das erst, wenn die Freibeträge ausgeschöpft sind.
- Geerbtes oder geschenktes Vermögen ist bei klugem Ausnutzen der Freibeträge und der richtigen Vertragsgestaltung nicht steuerpflichtig.
- Die steuerlichen Freibeträge können Sie alle 10 Jahre neu ausschöpfen – also frühzeitig planen!

Persönlicher Freibetrag

Ehegatten	Steuerklasse I	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner	Steuerklasse I	500.000 €
Kinder, Stiefkinder	Steuerklasse I	400.000 €
Enkelkinder	Steuerklasse I	200.000 €
Enkelkinder vorverstorbenen Kinder	Steuerklasse I	400.000 €
Eltern, Großeltern bei Erbschaften	Steuerklasse I	100.000 €
Eltern, Großeltern bei Schenkungen	Steuerklasse II	20.000 €
Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehe- gatten, ehemalige Lebenspartner	Steuerklasse II	20.000 €
Alle übrigen Personen	Steuerklasse III	20.000 €

Erbschaft- und Schenkungsteuer sparen – Ihr gutes Recht. Wir zeigen Ihnen, wie

Nach Abzug der Freibeträge wird die Steuer für den steuerpflichtigen Erwerb dann nach drei Steuerklassen ermittelt

Steuerklasse I

- Ehegatte
- Kinder und Stiefkinder
- Enkelkinder
- Eltern und Großeltern – nur bei Erbschaft
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Steuerklasse II

- Eltern und Großeltern – nur bei Schenkungen
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern
- Geschiedene Ehegatten und ehemalige eingetragene Lebenspartner

Steuerklasse III

- Alle übrigen Erwerber (z. B. Lebensgefährte)

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich	in Klasse I	in Klasse II	in Klasse III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Zur Verdeutlichung ein Beispiel

Ein Sohn erbt von seiner Mutter Barvermögen im Wert von 500.000 Euro. Dadurch ergibt sich folgende Rechnung:

Wert des Barvermögens	500.000 €
– Freibetrag	400.000 €
Steuerpflichtiges Vermögen	100.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	11 %
Zu zahlende Steuer	11.000 €

Die clevere Lösung: Vermögensübertragung mit System

Vertrauen Sie bei der Vermögensanlage auf die private, nicht staatlich geförderte Lebensversicherung, haben Sie eine Menge Vorteile auf einmal.

Sie vermeiden anfallende Erbschaftsteuer und bleiben flexibel

- Sie bestimmen, wer Ihr Vermögen erben soll (auch außerhalb der gesetzlichen Erbfolge).
- Sie können entscheiden, ob Sie weiterhin über Ihr Vermögen verfügen möchten, und den Begünstigten jederzeit bei Bedarf ändern.
- Das Vermögen wird weiter verzinst.

Sie haben die perfekte Vorsorge für den Notfall

- Zum Beispiel für Erbschaftsteuerzahlungen für Immobilien, die sonst möglicherweise verkauft werden müssten, weil die Erbschaftsteuer das vorhandene Vermögen übersteigt. Mit der Lebensversicherung steht ausreichend Kapital zur Verfügung – Erben werden so nicht finanziell belastet.
- Ebenso können Ausgleichszahlungen für Pflichtteilsansprüche finanziert werden.

Optimale Nutzung der Freibeträge durch flexible Vertragsgestaltungsmöglichkeiten

Beispiel Vermögensübertragung zu Lebzeiten:
Das Kind ist Versicherungsnehmer – somit vollzieht der Erblasser eine Schenkung zu Lebzeiten an das Kind.

Beispiel: Erbe 1,2 Millionen €

Erblasser verstirbt und hinterlässt ein Kind als Alleinerben.	Schenkungen zu Lebzeiten an das Kind
1 x Freibetrag = 400.000 €	3 x Freibetrag (in 30 Jahren) = 3 x 400.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb = 800.000 €	–
Steuersatz: 19 %	Steuersatz: 0 %
Steuerlast: 152.000 €	Steuerlast: 0 €

Fazit

Sie erreichen eine optimale Nutzung der Freibeträge (Zeitraum 10 Jahre), wenn Sie frühzeitig Vermögen, z. B. durch Schenkungen, auf Ihre Nachkommen

übertragen. Nutzen Sie hierzu die flexiblen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten der Lebensversicherung.